



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage
Rechtsgrundlage:	BImSchG*
Vorhabenstandort:	Bösel – Overlahe, Overlaher Straße
Antragsteller:	Josef Kurmann Biogas GbR, Vidamer Str. 44, 26219 Bösel
Az.:	2033/2024
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Das geplante Vorhaben umfasst die Erhöhung der Gasproduktionsmenge durch eine Inputänderung. Die geplante Inputänderung beinhaltet im Wesentlichen eine Reduzierung von Mais-silage durch eine Erhöhung von CCM. Der Eintrag von Putenmist und Schweinegülle soll nicht verändert werden. Daneben sind kleinere Baumaßnahmen, wie die Errichtung eines Öllagers am BHKW, die Aufstellung eines Energiekonformers und die tlw. geänderte Ausführung des Havarieschutzwalls beantragt.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich Nitrats und chemischen Gesamtzustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten, Motorenöl und verunreinigtem Oberflächenwasser von befestigten Flächen etc. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile, die Sammlung und Verwertung verunreinigten Oberflächenwassers und der umlaufende Havarieschutzwall. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Genehmigungsaufgaben sichergestellt.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der geplanten Änderung der Inputstoffe und der damit einhergehenden geringeren Gärrestmenge aber höheren Nährstoffanfall, wurde des Weiteren ein Verwertungskonzept erstellt. Das Verwertungskonzept wurde durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) geprüft und die Einhaltung wird durch sie überwacht.

Die nicht von der Änderungsgenehmigung betroffenen Vorgaben bleiben bestehen.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabstschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 31.03.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung